

DIE ABERKENNUNGSKLAGE

Mit der Aberkennungsklage kann sich die betriebene Person gegen eine zu Unrecht erteilte provisorische Rechtsöffnung zur Wehr setzen. Wird der Klage stattgegeben, stellt das Gericht fest, dass die Forderung des Gläubigers nicht besteht. In der Folge wird die Forderung «aberkannt» und die Betreuung aufgehoben.

Bevor der Rechtsöffnungsrichter eine provisorische Rechtsöffnung erteilt, unterzieht er die vom Gläubiger vorgelegte schriftliche Schuldanererkennung einer summarischen Prüfung. Die betriebene Person hat in diesem Verfahren nur eingeschränkte Möglichkeiten, Einwände vorzubringen. Wird die provisorische Rechtsöffnung erteilt, bedeutet dies jedoch nicht zwangsläufig, dass die betriebene Person die Forderung tatsächlich schuldet. Innerhalb von 20 Tagen kann sie das Gericht anrufen und eine umfassende Beurteilung des Streitfalls verlangen, indem sie eine Aberkennungsklage einreicht (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Unterlässt die betriebene Person dies, wird die provisorische Rechtsöffnung nach Ablauf der Frist definitiv.

20 Tage Frist.

Die 20-tägige Frist beginnt mit der Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids zu laufen.

Betreibungsferien – keine Gerichtsferien!

Gerichtsferien und Betreibungsferien dienen dem Schutz der Parteien, unterscheiden sich jedoch in ihrer Anwendung und zeitlichen Geltung:

- **Gerichtsferien:** Diese gelten in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren. Sie dauern in der Schweiz:
 - vom 15. Juli bis 15. August,
 - vom 18. Dezember bis 2. Januar,
 - sowie während der Ostertage (Palmsonntag bis Ostermontag).
- **Betreibungsferien:** Diese betreffen ausschliesslich das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Während Betreibungsferien dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden. Sie gelten:
 - 7 Tage vor und 7 Tage nach Ostern,
 - vom 15. bis 31. Juli,
 - 7 Tage vor und 7 Tage nach Weihnachten.

Die Frist für die Einreichung der Aberkennungsklage richtet sich nicht nach den Gerichtsferien, sondern gegebenenfalls nach den Betreibungsferien.¹

¹ Anders ist es, wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid über eine SchKG-Klage ergriffen wird. Hier sind nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht die Betreibungsferien, sondern die Gerichtsferien nach der ZPO zu beachten. Zur Bundesgerichtspraxis in der Ferienfrage siehe Daniel Wuffli, Vorsicht Feiertage!, in: Jusletter 24. April 2017

Während der Betreibungsferien und an geschützten Tagen stehen die Fristen still. Sie laufen frühestens am dritten Werktag nach dem Ende der Betreibungsferien oder des Stillstands weiter (Art. 63 Abs. 1 SchKG).

Weitere Informationen finden sich in unserem Schulden-ABC unter dem [Stichwort Betreibungsferien und Rechtsstillstand](#).

Rechtsbegehren.

Die betriebene Person hat im Rahmen der Aberkennungsklage die Möglichkeit, nicht nur die Aufhebung der provisorischen Rechtsöffnung zu beantragen, sondern auch die verbindliche Feststellung durch das Gericht zu verlangen, dass die Forderung des Gläubigers tatsächlich nicht besteht.

Die Rechtsbegehren können beispielsweise wie folgt formuliert werden:

Es sei festzustellen, dass die Forderung in der Höhe von CHF [...], für welche die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist, nicht besteht.

Es sei die Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamts [...] aufzuheben.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenpartei.

Gerichtsstand.

Die Klage wird am Betreibungsort eingereicht, es sei denn, die Parteien haben einen zulässigen abweichenden Gerichtsstand vereinbart.

Keine Schlichtungsverhandlung.

Es findet kein Schlichtungsverfahren statt (Art. 198 lit. e Ziff. 1 ZPO). Die Klage wird unmittelbar beim zuständigen Gericht eingereicht.

Volles Programm.

Das Gericht prüft nicht nur, ob eine schriftliche Schuldanererkennung vorliegt, sondern setzt sich intensiv mit der Frage auseinander, ob das Geld tatsächlich geschuldet ist. Die Beschränkung der Beweismittel entfällt: Neben Urkunden können auch Zeug:innen, Augenzeug:innen, Expert:innen und andere Beweismittel herangezogen werden.

Beweislast beim Gläubiger.

Jetzt ist der Gläubiger gefordert: Er muss erstmals in diesem Verfahren nachweisen, dass seine Forderung tatsächlich besteht.

Schwebezustand.

Bis zum Entscheid über die Aberkennungsklage – genauer gesagt, bis zur Rechtskraft dieses Entscheids – besteht ein Schwebezustand: Es ist unklar, ob die provisorische Rechtsöffnung endgültig wird und der Gläubiger somit die Pfändung verlangen kann, oder ob die betriebene Person den Prozess durch eine erfolgreiche Aberkennungsklage noch aufhalten kann.

Provisorische Pfändung (Art. 83 Abs. 1 SchKG).

Der Gläubiger kann jedoch verlangen, dass die Pfändung vorsorglich und provisorisch bereits jetzt eingeleitet wird. Der Beginn der Pfändung kann durch die betriebene Person somit nicht verhindert werden. Es bleibt jedoch unklar, was mit dem gepfändeten Vermögen geschieht, solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Betreibungsamt muss mit der Verteilung der gepfändeten Vermögenswerte bis zur Rechtskraft des Urteils abwarten.